

## **ANLAGE 2: Berechnung des jährlichen Beitrages**

### **(§ 4 Abs. 2)**

Auf Basis der von dem betreffenden Gesellschafter im Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Grundmengen von garantiepflichtigen Geräten der jeweiligen Geräteart (Registrierungsgrundmenge gemäß der zuständigen Behörde bzw. stiftung elektro-altgeräte register [ear] Meldung). Entspricht das Geschäftsjahr eines Gesellschafters nicht dem Kalenderjahr, sind seine Grundmengen auf Basis eines Kalenderjahres auch gegenüber der zuständigen Behörde bzw. stiftung elektro-altgeräte register (ear) Meldung abzugeben.

Kosten der entsorgungspflichtigen Geräte:

Beiträge zum kollektiven Garantiesystem:

1.) Jahrespauschale je Geräteart:	EUR	50,-
2.) Gebühr je Buchungsvorgang:	EUR	350,-
3.) Durchbelastung des Versicherungsaufwandes:		
Versicherungssatz Geräteart 5a:	EUR	2,43 pro Tonne
Versicherungssatz Geräteart 5b:	EUR	0,11 pro Tonne

### **Berechnung der Ausschöpfung des Gesamtbetrags durch die jeweils aktuellen Gesellschafter:**

Aus Gründen des Wettbewerbsrechts wird die Aufstellung der individuellen Garantiebeiträge für jeden Gesellschafter nach der oben festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) jeweils mit getrennter Post durch die Verwaltungsstelle übermittelt.

**Eine jeweils aktuelle Version dieser Anlage finden Sie unter:**

**[www.garantiegesellschaft-lampen.de](http://www.garantiegesellschaft-lampen.de)**

## **ANLAGE 3: Anforderungen an die Aufnahme**

1. Aufnahmeantrag (siehe Anlage 4)
2. Zahlung des einmaligen Finanzierungsbeitrags für den Systembeitritt (Anlage 5)
3. Zahlung des Beitrages, der gemäß Anlage 2 auf Basis der Grundmengenmeldung für das erste Jahr der Teilnahme am Garantiesystem berechnet wurde.
4. Teilnahme an der Berechnung gemäß § 14 Absatz 5 Satz 3 Nr.2 ElektroG.



**ANLAGE 5: Höhe des einmaligen Finanzierungsbeitrags (§ 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags)**

Der einmalige Finanzierungsbeitrag beträgt 300,- im Jahr des Beitritts.

**Eine jeweils aktuelle Version dieser Anlage finden Sie unter:  
[www.garantiegesellschaft-lampen.de](http://www.garantiegesellschaft-lampen.de)**

## Anlage 6: Treuhandvertrag

### Treuhandvertrag

zwischen

der OSRAM GmbH, Philips GmbH und Andere GbR („Garantiegesellschaft  
Lampen“)

-Treugeberin-

und

der Lightcycle Retourlogistik  
und Service GmbH

-Treunehmerin-

#### **Präambel:**

Das ElektroG verpflichtet die Hersteller u. a. zur Stellung einer insolvenz sicheren Garantie für ab dem 24. November 2005 in Verkehr gebrachte Geräte.

Die Treugeberin ist ein Zusammenschluss von Herstellern, der gegenüber der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) diese Garantie für ihre Mitglieder in der Form eines "geeigneten Systems" im Sinne von § 6 Abs. 3 ElektroG gestellt hat.

Aufgabe der Treunehmerin ist es, im Garantiefall die von der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) angeordneten operativen Einzelmaßnahmen bezogen auf die Verpflichtungen der Treugeberin oder deren Mitglieder, soweit diese vom Garantiefall betroffen sind, auszuführen. Der Garantiefall tritt ein, wenn der letzte Umlage-finanzierende Hersteller (§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG) der betreffenden Geräteart aus dem Markt austritt oder in Insolvenz geht, d. h. wenn sein Marktanteil gleich Null % wird; die Veränderung des Marktanteils eines einzelnen Herstellers oder einer Haftungsgemeinschaft bedingt nicht den Garantiefall.

#### **1. Pflichten der Treugeberin**

Die Treugeberin wird in den der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) nachzuweisenden Garantien, mit denen die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der von den Gesellschaftern in Verkehr gebrachten Geräte im Garantiefall abgesichert wird, die Treunehmerin als Begünstigte im Garantiefall benennen.

Sie wird sicherstellen, dass die Treunehmerin zeitnah und kontinuierlich alle Unterlagen und Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten erhält.

Über eine Vergütung der Treuhandtätigkeit werden sich die Parteien außerhalb dieses Vertrages einigen.

## 2. Pflichten der Treunehmerin

Die Treunehmerin wird die übernommenen Aufgaben unter Beachtung höchster Sorgfaltspflichten ausführen. Sie hat dabei die Weisungen der Treugeberin zu beachten.

Die Treunehmerin verpflichtet sich, im Garantiefall – festgestellt durch die zuständige Behörde bzw. die stiftung elektro-altgeräte register (ear)– alle operativen und finanziellen Verpflichtungen der vom Garantiefall betroffenen Gesellschafter der Treugeberin, konkretisiert durch die jeweiligen Anordnungen der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear), denen sich die Treunehmerin hiermit vorbehaltlos unterwirft, zu erfüllen. Für die Rücknahme und Entsorgung wird sie dazu ggf. Verträge mit Dritten abschließen.

Die zuständige Behörde bzw. die stiftung elektro-altgeräte register (ear) kann aus eigenem Recht die Erfüllung der Pflichten der Treunehmerin verlangen.

Dagegen stehende Weisungen der Treugeberin oder einzelner Mitglieder wird sie nicht beachten.

## 3. Finanzierung

Die Finanzierung der nach einem Garantiefall durchzuführenden Maßnahmen erfolgt aus der Inanspruchnahme der für diesen Garantiefall bestimmten Garantien (z.B. durch Verwertung der Bürgschaft), in denen die Treunehmerin Begünstigte ist.

Sie ist nicht verpflichtet, die übernommenen Aufgaben aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

## 4. Laufzeit

Der Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Parteien jederzeit zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear). Soweit ein neuer geeigneter Treuhänder erforderlich ist, wird dieser der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte register (ear) angezeigt.

Im Fall der Kündigung ist die Treunehmerin verpflichtet, alle Unterlagen und Gegenstände auf den von der Treugeberin benannten Dritten zu übertragen unter Verzicht auf ein Leistungsverweigerungsrecht - gleich aus welchem Rechtsgrund.

## Anlage 7: Prozessbeschreibung

### 1. Grundlage

Kern für die vom ElektroG in § 6 Abs. 3 geforderte Sicherheit ist die Verpflichtung aller Gesellschafter für die Dauer der Mitgliedschaft unabänderbar die Entsorgung ihrer in Verkehr gebrachten Geräte der Kategorie „Beleuchtungskörper“ nur nach Maßgabe der Berechnung gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 ElektroG vorzunehmen.

### 2. Garantiefall

Nach den von den regelsetzenden Gremien der zuständigen Behörde der stiftung elektroaltgeräte register (ear) dazu vereinbarten Regelungen tritt der Garantiefall ein, wenn

der letzte Hersteller (einer Geräteart), der sich für eine Verpflichtung nach seinem Anteil am Neugerätemarkt je Geräteart (§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr 2 ElektroG) entschieden hatte, aus dem Markt austritt oder in Insolvenz geht d. h. wenn sein Marktanteil gleich 0% wird. Dies ist dann ein Garantiefall im Sinne des ElektroG und der Satzung der Treugeberin .

**Anm.:** Die Garantiebeiträge umlagefinanzierender Hersteller, die bereits vorher insolvent werden oder aus dem Markt austreten, müssen während der (durchschnittlichen) Lebensdauer der jeweiligen Geräteart (im Umfang der noch zu entsorgenden Geräte) erhalten bleiben.

**Fazit:** Die Veränderung des Marktanteils eines Herstellers oder einer Garantiegemeinschaft löst keinen Garantiefall aus. Ausgleichszahlungen zwischen einzelnen Herstellern oder Garantiegemeinschaften sind ausgeschlossen.

### 3. Insolvenzsicherheit des Garantiesystems

Solange alle Gesellschafter die Rücknahme und Entsorgung nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Nr 2 ElektroG nach Maßstab ihres Neugeschäftes machen, kommt es nicht zu Ausfällen und damit dem Garantiefall wegen eines Marktaustrittes.

Bei Marktaustritt eines Gesellschafters übernehmen die anderen anteilmäßig dessen Entsorgungsverpflichtung.

Zur Absicherung des letzten Herstellers im Sinne der Garantiefalldefinition (vgl. Ziff.2b) stellt die Gesellschaft die Garantie eines institutionellen Garantiegebers. Die zu verbürgende Summe muss die Kosten für die Rücknahme und Entsorgung **aller** von den Gesellschaftern bis zum Zeitpunkt des Garantiefalleintritts im B2C-Geschäft in Verkehr gebrachten Geräte der jeweiligen Geräteart absichern.

#### **4. Garantiegeber für die Gesellschaft**

Die Garantiegesellschaft Lampen hat bei der Great Lakes Reinsurance (UK) Plc als externem institutionellen Garantiegeber Kautionsversicherungen für den jeweiligen Garantiegültigkeitszeitraum (Kalenderjahr) eingedeckt. Deren Laufzeit orientiert sich jeweils an der von der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte-register (ear) für die betreffende Geräteart vorgegebenen mittleren Lebensdauer.

Bei Auflösung der Garantiegesellschaft wird die vom Garantiegeber gestellte Kautionsversicherung von dem von der Gesellschaft bestimmtem Treuhänder verwaltet.

Tritt der unter Ziffer 2 beschriebene Garantiefall ein, verwertet der Treuhänder die jeweiligen Sicherheiten, soweit diese für den betreffenden Garantiefall Garantiebeträge vorsehen, gemäß den Abholanordnungen der zuständigen Behörde bzw. der stiftung elektro-altgeräte-register (ear).

#### **5. Risikoeinschätzung für die Gesellschafter**

Eine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme von Gesellschaftern würde den Wegfall einer Geräteart ohne Nachfolgeprodukte nach § 3 Abs. 2 ElektroG voraussetzen.

Über die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignis gibt das Aktuargutachten der Firma Tower Perrin Tillinghast von Sept. 2005 Auskunft.